

Einladung

Zu der am

Donnerstag, dem 13.12.2018

stattfindenden ordentlichen öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung lade ich hiermit ein.

Gremium : **Brokstedt Gemeindevertretung**
Datum : **13.12.2018**
Ort, Raum : **Brokstedt - Bürgerhaus, Dörnbek 3, 24616 Brokstedt**
Beginn : **19:00**
Vorsitzende(r) : **Clemens Preine**
Schriftführer(in) : **Peter Kitzmann**

Tagesordnung:

- 1 . Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 . Genehmigung der Tagesordnung, evtl. Dringlichkeitsvorlagen und -anträge
- 3 . Einwendungen gegen das Protokoll vom 27.09.2018
- 4 . Eingaben und Anfragen
- 5 . Mitteilungen des Vorsitzenden
- 6 . Einwohnerfragestunde, Teil 1
- 7 . Bericht aus den Ausschüssen
- 8 . Wahl eines Stellvertretenden Vorsitzenden für den Finanzausschuss
- 9 . Neufassung der Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Brokstedt
Vorlage: Brok/028/2018
- 10 . Betrieb einer Bike & Ride - Anlage am Bahnhof in der Gemeinde Brokstedt
- 11 . Resolution der Gemeinde Brokstedt zur geplanten

Kindertagesstättenfinanzierung

- 12 . Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017
Vorlage: Brok/024/2018
- 13 . Haushalt für das Haushaltsjahr 2019
Vorlage: Brok/027/2018
- 14 . Einwohnerfragestunde, Teil 2
- 15 . Verschiedenes

Es kann beschlossen werden, dass einzelne Punkte der Tagesordnung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. In dieser Sitzung werden voraussichtlich folgende Tagesordnungspunkte nichtöffentlich beraten:

- 16 . Grundstücksangelegenheiten

gez. Clemens Preine

Gemeinde Brokstedt	Vorlagen-Nummer Brok/028/2018
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	Hauschildt, Sonja

		Kellinghusen, 23.11.2018
Vorlage für Brokstedt Gemeindevertretung	Datum 13.12.2018	Berichterstatter

Betreff Neufassung der Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Brokstedt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den als Anlage beigefügten Entwurf zur Neufassung der Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Brokstedt.

Die Satzung ist zu erstellen, auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Sachverhalt und Begründung:

Die Mitglieder des Seniorenbeirates überarbeiteten in Eigeninitiative den Entwurf zur Neufassung der Satzung, da in mehreren Punkten Nachbesserungsbedarf bestand. Die geplanten Änderungen erfolgten in Abstimmung mit dem Bürgermeister der Gemeinde Brokstedt.

Die Erstellung des Satzungsentwurfes erfolgte in enger Anlehnung an die Mustersatzung des Landesseniorenrates Schleswig-Holstein e. V. sowie in Abstimmung mit dem Hauptamt bezüglich der Rechtmäßigkeit nach dem Kommunalverfassungsrecht.

Unterschrift Sachbearbeiter und Unterschrift FBL:

Sonja Hauschildt

Stefan Vollstedt

Anlagen:

Satzungsentwurf für den Seniorenbeirat der Gemeinde Brokstedt

Entwurf
Satzung für den Seniorenbeirat der
Gemeinde Brokstedt

Aufgrund des § 4 i. V. m. §§ 47d und 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57) in der z. Z. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Brokstedt vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1
Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Gemeinde Brokstedt wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Er ist die unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Seniorenbeirat ist ein Organ der Gemeinde Brokstedt. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Gemeinde den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.

§ 2
Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein.
- (2) Er berät, informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter Seniorinnen und Senioren an.
- (3) Der Seniorenbeirat hält Sprechstunden ab, leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. § 16a der GO bleibt unberührt.
- (4) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen.
- (5) Insbesondere ist der Seniorenbeirat zu unterrichten über Entscheidungen, welche die folgenden Bereiche betreffen:
 - Verkehrsplanung und Infrastrukturplanung
 - Verkehrssicherheit für ältere Bürgerinnen und Bürger
 - Sozialplanung: Ambulante soziale Dienste (Sozialstation), Kurzzeitpflege, gerontopsychiatrische Tagespflege, Pflegeheime, Altenheime, generationsübergreifende Begegnungsstätten
 - Gewalt gegen alte Menschen

- Kultur
- Bildungsangebote für ältere Bürgerinnen und Bürger, Seniorenzeitung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Beratung und Information in allen sozialen Fragen für ältere Bürgerinnen und Bürger

§ 3

Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte

- (1) Die Ausschüsse und/oder die Gemeindevertretung hören den Seniorenbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten an, die Anliegen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde betreffen.
- (2) Der Seniorenbeirat kann an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge stellen.
- (3) Der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder einem vorher bestimmten Beiratsmitglied des Seniorenbeirates werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu allen Sitzungen der GV und deren Ausschüsse termingerecht zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Tagesordnungspunkt eine Angelegenheit des Seniorenbeirates betrifft, entscheidet die Gemeindevertretung bzw. der zuständige Ausschuss durch Beschluss in der Sitzung.

§ 4

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, seit mindestens 6 Wochen mit Wohnsitz in Brokstedt gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (2) Wählbar ist jede und jeder Wahlberechtigte, die bzw. der das 60. Lebensjahr überschritten hat oder im Jahr der Wahl überschreiten wird, seit mindestens 6 Wochen mit Hauptwohnsitz in Brokstedt gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Nicht wählbar sind Mitglieder der Gemeindevertretung, Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Orts- und Kreisebene, Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts- und Kreisebene und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse sowie Mitarbeiter/innen der Amtsverwaltung.
- (4) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 gewählten Mitgliedern.
- (5) Zur Unterstützung des Vorstandes können im Einzelfall für Projekte/Kampagnen des Seniorenbeirates Senioren/innen vom Vorstand hinzugezogen werden.

§ 5 Wahlverfahren

- (1) Gewählt wird in einer Seniorenversammlung, zu der die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger durch die Gemeinde schriftlich eingeladen werden.
- (2) Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (3) Die Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister geleitet. Eine Schriftführerin/ein Schriftführer und zwei Stimmzählerinnen/Stimmzähler werden aus dem Kreis der anwesenden Wahlberechtigten gewählt. Es wird eine Wahlniederschrift gefertigt.
- (4) Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Brokstedt, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Wahljahr vollenden werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung. Die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Wahl.
- (5) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, maximal jedoch 7 Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
- (6) Die Stimmenauszählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter benannt.
- (7) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich bei dem letzten gewählten Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Versammlungsleiter zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter das Wahlergebnis fest.

§ 6 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Seniorenbeirats beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Damit endet die Amtszeit des bisherigen Seniorenbeirates.
- (2) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einberufen.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Seniorenbeirat-Mitgliedes rückt die Kandidatin/der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl auf der Nachrückliste nach.
- (4) Sind keine weiteren Kandidaten mehr auf der Nachrückliste, führen die restlichen Mitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Wahl weiter.
- (5) Bei weniger als 3 Mitgliedern ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

§ 7

Vorstand

(1) Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus:

- Der Vorsitzende/dem Vorsitzenden
- Der Stellvertreterin/dem Stellvertreter
- Der Schriftführerin/dem Schriftführer
- Der Kassenführerin/dem Kassenführer

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen; im Verhinderungsfall die Stellvertreterin/der Stellvertreter.

(3) Die Kassenführerin/ der Kassenführer ist für die finanziellen Angelegenheiten zuständig.

§ 8

Einberufung des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Seniorenbeirates, jedoch mindestens viermal im Jahr.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretende/der Stellvertreter beruft die Sitzung ein.

(3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen. Ihr bzw. ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Sie oder er kann sich vertreten lassen.

(4) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich

§ 9

Finanzbedarf

(1) Die Gemeinde stellt dem Seniorenbeirat ausreichende Mittel für die Geschäftsbedürfnisse, Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Schulung und Weiterbildung der Mitglieder des Seniorenbeirates zur Verfügung. Die Vorsitzende/der Vorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 24 GO gemäß Entschädigungssatzung der Gemeinde.

(2) Räume für Sitzungen des Seniorenbeirates, des Vorstandes und für Sprechstunden werden zur Verfügung gestellt.

§ 10

Versicherungsschutz

Für Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 11

Geschäftsordnung

(1) Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Gemeinde keine Regelungen enthalten.

(2) Die Geschäftsordnung bedarf entsprechend § 46 Abs. 11 GO der Zustimmung der Gemeindevertretung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung vom 12. November 1998 sowie die Nachtragssatzung vom 27.06.2002 außer Kraft.

Brokstedt, den _____

Clemens Preine
Bürgermeister

Anlagen:

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung strebt eine umfassende Reform der Kindertagesstätten (KiTa)-Finanzierung an, die in wesentlichen Teilen zum 01.01.2020 in Kraft treten soll. Der entsprechende Gesetzentwurf soll bis zur Sommerpause 2019 fertig gestellt werden. Im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens sind die Kommunalen Landesverbände, die Landeselternvertretung und die Wohlfahrtsverbände in den Reformprozess eingebunden. (Auf die SHGT-Info Nr. 133/18 und 155/18 wird verwiesen)

Der SHGT spricht sich grundsätzlich für eine Reform aus, da das jetzige System zu kompliziert und wenig transparent ist. Zudem muss es das Ziel sein, den kommunalen Anteil an der KiTa-Finanzierung von derzeit rund 50 % deutlich und nachhaltig zu reduzieren und gleichzeitig den Ausbau von weiteren Betreuungs- und Ganztagsplätze finanziell abzusichern. Der SHGT hat dazu ein geeignetes und übersichtliches Reformmodell in die Diskussion eingebracht.

Das vom Sozialministerium favorisierte Modell geht hingegen über eine Neuregelung der Finanzierung weit hinaus, mit nicht unerheblichen Konsequenzen für die gemeindliche Ebene. In diesem Modell werden die finanziellen Anteile der Landes und der Wohnstzgemeinden an der KiTa-Finanzierung bei den Kreisen zusammengeführt. Damit würden die Kreise bei der Verteilung eines dreistelligen Millionenbetrages eine herausgehobene Funktion einnehmen, die dort zwangsläufig zu einem erheblichen Verwaltungs- und Personalaufwand führt. Die gemeindliche Ebene wird an Einfluss bei der Planung und Gestaltung der Kinderbetreuung vor Ort verlieren. Auch ist die Größenordnung der kommunalen Entlastung noch völlig unklar.

Angesichts des zügig voranschreitenden Verfahrens wird angeregt, in den Gemeindevertretungen, möglichst noch in diesem Jahr, die beigefügte Resolution zu beraten, zu beschließen und an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel (E-Mail: Poststelle@sozmi.landsh.de) zu senden sowie Möglichkeiten zum Gespräch mit Landtagsabgeordneten zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

**Resolution
der Gemeinde _____
zur geplanten Reform der Kindertagesstätten (KiTa) - Finanzierung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde _____ hat in ihrer Sitzung am _____ die folgende Resolution beschlossen:

Die Gemeinde _____ begrüßt, dass die Landesregierung mit hoher Priorität an einer Reform der Kindertagesstättenfinanzierung arbeitet. Eine solche Reform ist dringend erforderlich, da

- das jetzige System zu kompliziert und wenig transparent ist,
- der aktuelle Finanzierungsanteil der Gemeinden von über 50 % nicht nachhaltig tragfähig ist und
- ein steigender Ausbau der Kinderbetreuung mit weiterhin großen Herausforderungen für die Gemeinden und Träger notwendig sein wird.

Die Reform muss insbesondere zum Ziel haben,

- den weiteren Ausbau der Kinderbetreuung unter Beibehaltung der Planungssicherheit für die Gemeinden zu befördern,
- den kommunalen Finanzierungsanteil auf ein Drittel zu senken und
- eine faire und transparente Kostenaufteilung zwischen Land und Gemeinden zu finden.

Die Gemeinde _____ unterstützt daher den Vorschlag des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, dass sich Land und Kommunen die Kosten künftig nach dem Vorbild des Schulwesens teilen, so dass das Land die Kosten des pädagogischen Fachpersonals trägt (abzüglich der Elternbeiträge) und die Gemeinden die Sachkosten und die Kosten des nichtpädagogischen Personals. Die öffentlichen Mittel sollen dabei über die Standortgemeinden an die Träger fließen.

Das Land wird aufgefordert, den Vorschlag des SHGT in alle Modellrechnungen einzubeziehen und klarzustellen, in welchem Umfang die Gemeinden von ihrem Kostenanteil entlastet werden sollen.

Als maßgebliche Ansprechpartner der Eltern müssen die Standortgemeinden der KiTas weiterhin die bisher und vollumfänglich vorhandenen Gestaltungsmöglichkeiten zur Weiterentwicklung der KiTas haben. Das enge Band zwischen Trägern und Gemeinden und damit die Bürgernähe müssen erhalten bleiben.

Daher lehnen wir den Vorschlag ab, die finanziellen Mittel der Gemeinden und des Landes über den Umweg der Kreise an die Träger weiterzuleiten und den Kreisen eine stärkere Steuerungsrolle zu geben.

S.-H. Gemeindegtag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

24105 Kiel, 29.11.2018

An die Mitglieder des
- Landesvorstandes
- Arbeitskreises Kita-Finanzierung
des SHGT

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Kreisgeschäftsführer/innen zur Kenntnis

Aktenzeichen: 51.51.30.05 Bü/BI

Resolutionsentwurf zur Kita-Finanzierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreisverband Ostholstein des SHGT hat beschlossen, seinen Mitgliedern die Verabschiedung einer Resolution zu dem Thema zu empfehlen. Anliegend übersenden wir Ihnen das Anschreiben an die Bürgermeister sowie den Entwurf der Resolution. Wir überlassen es dem jeweiligen Beratungsstand in den Kreisverbänden, ob gegenüber den Gemeinden eine ähnliche Initiative vorgeschlagen werden soll.

Neben dieser Möglichkeit halten wir es außerdem weiterhin für sehr zielführend, wenn die Kreisverbände des SHGT das direkte Gespräch mit den Landtagsabgeordneten suchen, gerne noch im Laufe dieses Jahres.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Anlagen

Gemeinde Brokstedt	Vorlagen-Nummer Brok/024/2018
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

		Kellinghusen, 18.10.2018
Vorlage für Brokstedt Gemeindevertretung	Datum 13.12.2018	Berichterstatter Frau Holtorf

Betreff Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017
--

Beschlussvorschlag:

- a) Die Gemeindevertretung beschließt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017
- b) Die Gemeindevertretung genehmigt die in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben bzw. nimmt von ihnen Kenntnis.

Sachverhalt und Begründung:

- a) Die Jahresrechnung 2017 wurde gem. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein erstellt und am 16.10.2018 nach § 94 GO von dem Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Brokstedt geprüft.

Der Ausschuss hat seine Bemerkungen gem. § 94 Abs. 2 GO in einem Schlussbericht zusammengefasst.

Die Ergebnisse der Jahresrechnung sind im Einzelnen aus dem beigefügten Bericht zur Jahresrechnung 2017 vom 14.08.2018 ersichtlich.

Die Jahresrechnung 2017 und der Schlussbericht werden gem. § 94 Abs. 3 GO mit der Bitte um Beratung und Beschlussfassung vorgelegt

- b) Die in der beigefügten Liste aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben
 - im Verwaltungshaushalt in Höhe von -1.612,10 €
 - im Vermögenshaushalt in Höhe von 5.391,25 €

sind gem. § 82 GO noch zu genehmigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Nach § 4 der Haushaltssatzung 2017 ist der Bürgermeister ermächtigt, unerhebliche überplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 GO zu leisten, wenn die Zahlung im Einzelfall den Betrag von 3.000 € nicht übersteigt und die Deckung gewährleistet ist. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Überplanmäßige Ausgaben (im Einzelfall über 3.000 €) sind noch zu genehmigen.

Unterschrift Sachbearbeiter und Unterschrift FBL:

Sachbearbeiterin: Katharina Birkholz

Im Auftrag

gez.

Helga Heinzer

Fachamtsleitung Kämmereiamt

Anlagen:

1. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses
2. Bericht zur Jahresrechnung 2017
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2017

**Schlussbericht
des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung
der Gemeinde Brokstedt**

Prüfungsauftrag:

Gemäß § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein war die Jahresrechnung mit allen Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten ist, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind, bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren und die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Prüfung wurde am 16.10.2018 durchgeführt. Die erforderlichen Unterlagen wurden vorgelegt. Die Ergebnisse der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2017 sind aus dem Bericht zur Jahresrechnung ersichtlich. Fragen zum vorgelegten Bericht zur Jahresrechnung wurden von der Verwaltung erläutert.

Prüfungsergebnis:

Zur Prüfung gem. § 94 Abs. 1 und 2 GO wurden von den Ausschussmitgliedern stichprobenmäßig diverse Haushaltsstellen geprüft.
Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Ob bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist, konnte nicht geprüft werden. Diese Prüfung muss dem Gemeindeprüfungsamt vorbehalten bleiben.

Der Ausschuss kam zu dem Ergebnis, dass die Jahresrechnung einwandfrei aufgestellt worden ist und von der Gemeindevertretung beschlossen werden kann.

Brokstedt, 16.10.2018

gezeichnet

Britta Holtorf

Vorsitzende des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung

Bericht zur Jahresrechnung 2017

Gemäß § 93 GO wird die Jahresrechnung 2017 wie folgt erläutert:

I. Verwaltungshaushalt

1. Plansoll

Der Verwaltungshaushalt wurde
 in der Einnahme und in der Ausgabe auf 3.023.300,00 €
 festgesetzt.

2. Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung

Solleinnahmen		3.371.246,83 €
Anordnungssoll		3.371.246,83 €
-Zuführung vom VMH lt. HH-Planung	145.600,00 €	
-weiterer Zuführung lt. Jahresabschluss	-145.600,00 €	
-Gesamtzuführung	0,00 €	0,00 €
Zwischensumme		3.371.246,83 €
Abgang alter Kasseneinnahmereste		-1.745,24 €
bereinigte Einnahmen gesamt		<u>3.369.501,59 €</u>

Sollausgaben		2.959.334,93 €
Anordnungssoll		2.959.334,93 €
-Zuführung lt. HH-Planung	0,00 €	
-weitere Zuführung lt. Jahresabschluss	312.002,87 €	
-frei verwendbare Zuführung an den Vermögenshaushalt	312.002,87 €	312.002,87 €
Zwischensumme		3.271.337,80 €
neue Haushaltsausgabereste		98.127,28 €
Abgang alter Haushaltsausgabereste		0,00 €
Abgang alter Kassenausgabereste		36,51 €
bereinigte Ausgaben gesamt		<u>3.369.501,59 €</u>

3. Feststellung des Ist-Abschlusses

Ist-Einnahmen	3.543.593,30 €
Ist-Ausgaben	3.514.316,34 €

4. Kassenreste

Kasseneinnahmereste	68.850,32 €
Kassenausgabereste	0,00 €

5. Haushaltsreste

Haushaltseinnahmereste	0,00 €
Haushaltsausgabereste	98.127,28 €

5.1 Haushaltsausgabereste (im Einzelnen über 5.000 €)

Bildung von Haushaltsausgaberesten, weil die Maßnahmen noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Haushaltsstelle	Betrag
Orts- und Regionalplanung	
610000.655200	
Aufstellung B-Plan Nr. 13 "Suhrenbrooksweg"	27.032,48 €
Zentrale Schmutzwasserbeseitigung	
700000.511100	
Reparaturmaßnahmen nach der SÜVO	68.110,45 €
weitere Haushaltsausgabereste	2.984,35 €
Gesamt	98.127,28 €

6. Planabweichungen (bereinigtes Anordnungssoll)

Gegenüber dem Haushaltssoll ergeben sich

Mehreinnahmen	515.729,28 €
Mindereinnahmen	-169.527,69 €
Mehreinnahmen netto	<u>346.201,59 €</u>

Mehrausgaben	425.125,77 €
Minderausgaben	-78.924,18 €
Mehrausgaben netto	<u>346.201,59 €</u>

6.1 Planabweichungen (im Einzelnen über 5.000 €)

Nachstehend werden die Planabweichungen in den einzelnen Budgets dargestellt:

		HH-Ansatz	bereinigtes AOS	Einn./Ausg. mehr (+) minder (-)	Budgetergebnis Verbesserung Verschlecht. (-)
Budget 1000 Gemeindeorgane und zentrale gemeindliche Aufgaben	E	100,00 €	0,00 €	0,00 € -100,00 €	-100,00 €
	A	57.800,00 €	55.338,41 €	0,00 € -2.461,59 €	2.461,59 €
		-57.700,00 €	-55.338,41 €		2.361,59 €

Budget 1300 Brandschutz	E	3.800,00 €	5.142,25 €	2.258,29 € -916,04 €	1.342,25 €
	A	36.500,00 €	34.788,62 €	0,38 € -1.711,76 €	1.711,38 €
		-32.700,00 €	-29.646,37 €		3.053,63 €

Budget 2000 Schulen	E	0,00 €	0,00 €	0,00 € 0,00 €	0,00 €
	A	514.300,00 €	482.619,14 €	0,00 € -31.680,86 €	31.680,86 €
		-514.300,00 €	-482.619,14 €		31.680,86 €

Erläuterung:

Minderausgaben:

Hhst. 281200.672000 Schulkostenbeiträge Gemeinschaftsschulen (30.217 €)

Es wurde ein Eventualanatz geplant, der anhand der Schülerzahlen aus dem Vorjahr ermittelt wurde. Im Jahr 2016 wurden 114 Schüler abgerechnet (202.294 €). Mit dieser Schülerzahl wurde kalkuliert. Im Jahr 2017 wurden allerdings nur 97 Schüler abgerechnet (168.801 €). Weiterhin wurde der Haushaltsrest aus dem Jahr 2016 in Höhe von 30.217 € für die noch fehlenden Abrechnungen in das Haushaltsjahr 2017 übertragen. Die fehlenden Abrechnungen ergaben eine Summe i.H.v. 27.370 €, sodass dieser Faktor auch zu den Minderausgaben beigetragen hat.

Budget 4000 Kinder, Jugend und Senioren	E	10.700,00 €	23.916,70 €	13.616,70 € -400,00 €	13.216,70 €
	A	298.000,00 €	302.189,50 €	4.189,50 € 0,00 €	-4.189,50 €
		254.716,60 €	-278.272,80 €		9.027,20 €

Erläuterung:

Mehreinnahmen:

Hhst. 464000.168100 Rückerstattung von Zuschüssen (13.591 €)

Da im Vorwege nicht feststeht, wie viele und welche Kinder in der Kita Brokstedt betreut werden, können im Rahmen der Haushaltsplanung lediglich Abschlagswerte hinsichtlich der kommunalen Betriebskostenzuschüsse eingeplant werden. Das jeweilige Ergebnis der Betriebskostenabrechnung der KiTa wird immer erst im Verlauf des Folgejahres ermittelt. Insofern steht zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung noch nicht fest, ob im maßgeblichen Haushaltsjahr aufgrund der Betriebskostenabrechnung des Vorjahres eine Nachzahlung oder eine Erstattung zu erwarten ist. Aufgrund der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2016 hat die Gemeinde Brokstedt in 2017 eine Erstattung in Höhe von 13.690 € erhalten.

		HH-Ansatz	bereinigtes AOS	Einn./Ausg. mehr (+) minder (-)	Budgetergebnis Verbesserung Verschlecht. (-)
Budget 5000 Förderung der Gesundheit und des Sports	E	9.600,00 €	14.093,27 €	4.493,27 € 0,00 €	4.493,27 €
	A	27.500,00 €	29.407,71 €	1.907,71 € 0,00 €	-1.907,71 €
		-17.900,00 €	-15.314,44 €		2.585,56 €

Budget 6000 Straßen und Wege	E	11.800,00 €	12.796,30 €	996,30 € 0,00 €	996,30 €
	A	250.500,00 €	229.151,92 €	0,00 € -21.348,08 €	21.348,08 €
		-238.700,00 €	-216.355,62 €		22.344,38 €

Erläuterung:

Minderausgaben

Hhst. 630000.510000 Unterhaltung von Straßen, Wegen und Brücken (5.521 €)

Die Maßnahmen sind kostengünstiger ausgefallen als geplant.

Hhst. 630000.511000 Brückenhauptprüfung (7.630 €)

Die Brückenprüfungen werden nicht wie geplant in 2017 sondern in 2018 durchgeführt.

Weitere Minderausgaben bei verschiedenen Haushaltsstellen. Im Einzelnen unter 5.000 €.

Budget 7000 Abwasser	E	408.700,00 €	424.211,48 €	31.155,61 € -15.644,13 €	15.511,48 €
	A	434.100,00 €	424.396,48 €	803,87 € -10.507,39 €	9.703,52 €
		-25.400,00 €	-185,00 €		25.215,00 €

Erläuterung:

Mehreinnahmen:

Hhst. 700000.110000 Schmutzwassergebühren (21.259 €)

Mehreinnahmen in Höhe von 11.219 € gegenüber Ansatz durch Mehrverbrauch sowie Abrechnungen der Jahre 2015 und 2016 in 2017 in Höhe von 10.040 €.

Weitere Mehreinnahmen bei verschiedenen Haushaltsstellen. Im Einzelnen unter 5.000 €.

Mindereinnahmen:

Hhst. 700000.169000 Auflösung Baukostenzuschüsse Hardebek und Hasenkrug (10.700 €)

Der Betrag von 10.688 € wurde bei der HHSt 700000.16200 berücksichtigt. Eine Umbuchung des Betrages von der Hhst.910000.679000 erfolgte nicht.

Minderausgaben

Hhst. 700000.540010 Stromkosten (7.755 €)

Im Haushaltsjahr 2017 wurden durch Minderverbrauch weniger Ausgaben getätigt.

Budget 7600 Bürgerhaus	E	78.600,00 €	83.955,82 €	5.355,82 € 0,00 €	5.355,82 €
	A	75.800,00 €	79.265,96 €	3.465,96 € 0,00 €	-3.465,96 €
		2.800,00 €	4.689,86 €		1.889,86 €

		HH-Ansatz	bereinigtes AOS	Einn./Ausg. mehr (+) minder (-)	Budgetergebnis Verbesserung Verschlecht. (-)
Budget 8000 Allgemeines Grundvermögen	E	75.200,00 €	82.118,18 €	7.036,59 € -118,41 €	6.918,18 €
	A	6.000,00 €	8.974,92 €	2.974,92 € 0,00 €	-2.974,92 €
		69.200,00 €	73.143,26 €		3.943,26 €

Erläuterung:

Mehreinnahmen bei verschiedenen Haushaltsstellen. Im Einzelnen unter 5.000 €.

Budget 9000 Sonderbudget Steuern und Abgaben	E	2.090.800,00 €	2.527.340,92 €	437.093,16 € -552,24 €	436.540,92 €
	A	1.169.000,00 €	1.265.922,65 €	97.337,15 € -414,50 €	-96.922,65 €
		921.800,00 €	1.261.418,27 €		339.618,27 €

Erläuterung:

Mehreinnahmen:

Gewerbsteuer
Grundsteuer B
Anteil an der Einkommenssteuer
Schlüsselzuweisungen
Verzinsung Steuerforderungen

378.349 €
3.993 €
33.782 €
10.536 €
9.733 €

Mehrausgaben:

Gewerbsteuerumlage
Kreisumlage

93.706 €
3.631 €

Budget 9100 Sonderbudget Sonstige Finanzwirtschaft	E	334.000,00 €	195.926,67 €	13.723,54 € -151.796,87 €	-138.073,33 €
	A	153.800,00 €	457.446,28 €	314.446,28 € -10.800,00 €	-303.646,28 €
		180.200,00 €	-261.519,61 €		-441.719,61 €

Erläuterung:

Mehreinnahmen:

Hhst. 910000.268100 Sonstige Finanzeinnahmen (10.982 €)

Umbuchung aus dem UA 701 zur Weiterleitung an die Gebührenausschleissrücklage Niederschlagswasser.
Die Mittelbereitstellung erfolgte bei Hhst. 910000.268000.

Mindereinnahmen:

Hhst. 910000.268000 Sonstige Finanzeinnahmen (10.300 €)

Siehe Hhst. 910000.268100.

Hhst. 910000.280000 Zuführung vom Vermögenshaushalt (141.390 €)

Aufgrund des positiven Rechnungsergebnisses war eine Zuführung aus dem Vermögenshaushalt zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes nicht erforderlich (145.600 €).

Mehrausgaben:

Hhst. 910000.860000 Zuführung zum Vermögenshaushalt (309.391 €)

Zuführung Gebührenausschleissrücklage NW = 10.983 € (geplant = 3.600 €)

Zuführung Abschreibungsrücklage SW = 45.248 € (geplant 45.400 €)

Zuführung Abschreibungsrücklage NW = 157 € (geplant 200 €)

Überschuss VWH = 312.002 € (geplant 0 €)

Minderausgaben:

Hhst. 910000.679000 Auflösung Baukostenzuschüsse Hardebek und Hasenkrug (10.700 €)

Siehe Erläuterung zu Budget 7000 - Abwasser Hhst. 700000.169000.

		HH-Ansatz	bereinigtes AOS	Einn./Ausg. mehr (+) minder (-)	Budgetergebnis Verbesserung Verschlecht. (-)
Verwaltungshaushalt Gesamt	E	3.023.300,00 €	3.369.501,59 €	515.729,28 € -169.527,69 €	346.201,59 €
	A	3.023.300,00 €	3.369.501,59 €	425.125,77 € -78.924,18 €	-346.201,59 €
		0,00 €	0,00 €		0,00 €

7. Ergebnisse der kostenrechnenden Einrichtungen

7.1 UA 70 - Abwasserbeseitigung

Fehlbetrag nach dem Haushaltssoll	-25.400,00
Fehlbetrag nach dem Rechnungsergebnis	-185,00
Verbesserung	<u>25.215,00</u>

II. Vermögenshaushalt

1. Plansoll

Der Vermögenshaushalt wurde in Einnahme und Ausgabe auf festgesetzt.

1.098.300,00 €

2. Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung

Solleinnahmen			
Anordnungssoll, darin enthalten			948.457,63 €
-Entnahme allg. Rücklage lt. HH-Plan	390.800,00 €		
-Entnahme allg. Rücklage lt. Jahresrechnung	-390.800,00 €		
-Gesamtentnahme	0,00 €		
+ neue Haushaltseinnahmereste			0,00 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste			0,00 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste			0,00 €
bereinigte Einnahmen gesamt			<u>948.457,63 €</u>
Sollausgaben			
Anordnungssoll			502.668,96 €
-Zuführung allg. Rücklage lt. HH-Plan	0,00 €		
-Zuführung allg. Rücklage lt. Jahresrechnung	78.622,33 €		
-Gesamtzuführung	78.622,33 €		
+ neue Haushaltsausgabereste			457.779,17 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste			-11.990,50 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste			0,00 €
bereinigte Ausgaben gesamt			<u>948.457,63 €</u>

3. Feststellung des Ist-Abschlusses

Ist-Einnahmen	1.040.455,92 €
Ist-Ausgaben	582.676,75 €

4. Kassenreste

Kasseneinnahmereste	0,00 €
Kassenausgabereste	0,00 €

5. Haushaltsreste

Haushaltseinnahmereste	0,00 €
Haushaltsausgabereste	457.779,17 €

5.1 Haushaltsausgabereste (im Einzelnen über 5.000 €)

Bildung von Haushaltsausgaberesten, weil die Maßnahmen noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Haushaltsstelle	Betrag
Einrichtungen der Jugendarbeit 460000.935000 Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	9.228,88 €
Zentrale Schmutzwasserbeseitigung 700000.960030 Sanierungsmaßnahmen nach der SÜVO	89.192,08 €
Allgemeines Grundvermögen 880000.932030 Erwerb von Grundvermögen B13 (Suhrenbrooksweg)	359.358,21 €
Im Einzelnen unter 5.000 €	0,00 €
Haushaltsausgabereste gesamt	457.779,17 €

6. Planabweichungen (bereinigtes Anordnungssoll)

Gegenüber dem Haushaltssoll ergeben sich

Mehreinnahmen

Mindereinnahmen

Mindereinnahmen netto

317.757,63 €

-467.600,00 €

-149.842,37 €

Mehrausgaben

Minderausgaben

Minderausgaben netto

84.696,97 €

-234.539,34 €

-149.842,37 €

6.1 Mehreinnahmen (im Einzelnen über 5.000 €)

Haushaltsstelle	HH-Ansatz	bereinigtes AOS	mehr/weniger
Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft 910000.300000 Zuführung vom Verwaltungshaushalt	59.000,00 €	368.391,37 €	309.391,37 €
Erläuterung: Zuführung Gebührenaufgleichsrücklage SW = 55.576 € (geplant 0 €) Zuführung Gebührenaufgleichsrücklage NW = 10.983 € (geplant = 3.600 €) Zuführung Abschreibungsrücklage SW = 45.248 € (geplant 45.400 €) Zuführung Abschreibungsrücklage NW = 157 € (geplant 200 €) Überschuss VWH = 312.002 € (geplant 0 €)			
im Einzelnen unter 5.000 €	363.500,00 €	371.866,26 €	8.366,26 €
Mehreinnahmen gesamt	422.500,00 €	740.257,63 €	317.757,63 €

6.2 Mindereinnahmen (im Einzelnen über 5.000 €)

Haushaltsstelle	HH-Ansatz	bereinigtes AOS	mehr/weniger
Bike & Ride Anlage 631600.361000 Zuweisung Nah-SH	90.000,00 €	28.200,00 €	-61.800,00 €
Erläuterung: Die Umsetzung der Maßnahme wird in 2018 fortgesetzt. Abforderung der Zuweisung			
631600.361010 Zuweisung Metropolregion	15.000,00 €	0,00 €	-15.000,00 €
Erläuterung: Die Umsetzung der Maßnahme wird in 2018 fortgesetzt.			

Haushaltsstelle	HH-Ansatz	bereinigtes AOS	mehr/weniger
Sonstige allg. Finanzwirtschaft 910000.310000 Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	390.800,00 €	0,00 €	-390.800,00 €
Erläuterung: Aufgrund des Rechnungsergebnisses war eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage nicht erforderlich. Teilweise sind Maßnahmen in 2018 erneut veranschlagt worden.			
im Einzelnen unter 5.000 €	180.000,00 €	180.000,00 €	0,00 €
Mindereinnahmen gesamt	675.800,00 €	208.200,00 €	-467.600,00 €

6.3 Mehrausgaben (im Einzelnen über 5.000 €)

Haushaltsstelle	HH-Ansatz	bereinigtes AOS	mehr/weniger
Sonstige allg. Finanzwirtschaft 910000.910000 Zuführung an die allgemeine Rücklage	0,00 €	78.622,33 €	78.622,33 €
Erläuterung: Zuführung des Überschusses aus der Jahresrechnung 2017 an die allgemeine Rücklage.			
im Einzelnen unter 5.000 €	10.300,00 €	16.374,64 €	6.074,64 €
Mehrausgaben gesamt	10.300,00 €	94.996,97 €	84.696,97 €

6.4 Minderausgaben (im Einzelnen über 5.000 €)

Haushaltsstelle	HH-Ansatz	bereinigtes AOS	mehr/weniger
Brandschutz 130000.935100 Beschaffung Kommunikationsmittel	0,00 €	-8.222,26 €	-8.222,26 €
Erläuterung: Die Beschaffung verlief kostengünstiger. Die übertragenen Mittel aus 2016 wurden nicht in vollem Umfang benötigt. Die nichtbenötigten Mittel wurden in Abgang gebracht.			
Bike & Ride Anlage 631600.960000 Neubau Bike & Ride Anlage	120.000,00 €	44.295,97 €	-75.704,03 €
Erläuterung: Die Umsetzung der Maßnahme hat sich verzögert, und wird 2018 fortgesetzt. Erneute Mittelbereitstellung in 2018.			
Sonst. allg. Finanzwirtschaft 910000.900000 Zuführung zum Verwaltungshaushalt	201.100,00 €	59.709,55 €	-141.390,45 €
Erläuterungen: Aufgrund des positiven Rechnungsergebnisses war eine Zuführung zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes nicht erforderlich (145.600 €). Es wurde lediglich die Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage SW lt. Rechnungsergebnis 2017 zugeführt.			
im Einzelnen unter 5.000 €	766.900,00 €	757.677,40 €	-9.222,60 €
Minderausgaben gesamt	1.088.000,00 €	853.460,66 €	-234.539,34 €

III. Anlagen zur Jahresrechnung

1. Vermögensübersicht

1.1. Nachweis über Forderungen aus Geldanlagen und Darlehen sowie Beteiligungen und Wertpapiere gem. § 36 GemHVO-Kameral

	31.12.2016	31.12.2017	Veränderung
	€	€	€
Beteiligungen und Wertpapiere			
Aktien SH Netz AG (13 Stück zu je 4.174,43 €)	53.589,77	50.450,40	3.139,37
Summe	53.589,77	50.450,40	3.139,37
Forderungen aus Darlehen			
2 Wohnungsbaudarlehen	20.655,84	20.106,55	-549,29
Summe	20.655,84	20.106,55	-549,29
Gesamtsumme	74.245,61	70.556,95	2.590,08

1.2 Anlagenachweis für kostenrechnende Einrichtungen

	am 31.12.2016 €	am 31.12.2017 €	Veränderung €
Abwasserbeseitigung	2.147.673,00	1.851.037,00	-296.636,00

2. Übersicht über die Schulden und Rücklagen gem. § 41 Abs. 1 und 2 GemHVO-Kameral

	Stand am 01.01.2017 €	Aufnahme 2017 €	Tilgung 2017 €	Stand am 31.12.2017 €
2.1 Schulden aus Krediten von				
Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
Land	0,00	0,00	0,00	0,00
Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00
Zweckverbänden und dergl.	0,00	0,00	0,00	0,00
sonst. öffentlicher Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00
Kreditmarkt	3.195,71	0,00	3.195,71	0,00
Innere Darlehen aus Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00
Innere Darlehen von Sondervermögen ohne Sonderrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme	3.195,71	0,00	3.195,71	0,00
Restkreditermächtigung aus Vorjahren	0,00			0,00
Summe der Schulden	3.195,71	0,00	3.195,71	0,00

2.2 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen

Rücklage	Stand zum Beginn des HH-Jahres €	Zuführung		Entnahme €	Stand zum Ende des HH- Jahres €
		Zuführungs- betrag €	davon Zinsen €		
Allgemeine Rücklage	614.881,70	78.622,33	7,22	0,00	693.504,03
Sonstige Sonderrücklagen					
Abschreibungsrücklage - SW	65.252,60	45.247,59	0,00	90.000,00	20.500,19
Abschreibungsrücklage - NW	471,66	157,52	0,00	0,00	629,18
Gebührenausgleichsrücklage - SW	63.630,91	0,63	0,63	59.709,55	3.921,99
Gebührenausgleichsrücklage - NW	14.935,67	10.982,76	0,15	0,00	25.918,43
Gebührenausgleichsrücklage Klärschlamm	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

gezeichnet
Clemens Preine
Bürgermeister

2. Herrn Bgm. Preine m.d.B. um Kenntnisnahme und
Unterzeichnung
3. Vorlage für Gemeindevertretung
4. Zum Vorgang "JA 2017 Gemeinde Brokstedt"

Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2017

Haushaltsstelle		Bezeichnung	Haushaltsansatz €	Überschreitung €	Erläuterung
		Verwaltungshaushalt			
7 0 0 0 0 0	6 8 5 0 0 0	Verzinsung des Anlagekapitals	0,00	-766,74	Innere Verrechnung. Der Betrag wird im UA 9100 wieder eingenommen.
9 1 0 0 0 0	6 8 5 0 0 0	Verzinsung des Anlagekapitals	28.500,00	-772,02	Innere Verrechnung. Der Betrag wird im UA 7000 wieder eingenommen.
9 1 0 0 0 0	8 0 7 0 0 0	Zinsen private Unternehmen/ Banken usw.	0,00	-73,34	Haushaltsrechtlich sind die Zinsleistungen für die Darlehen der Investitionsbank und der HSH Nordbank in Höhe von 73,34 € unter dieser Haushaltsstelle zu buchen. Entsprechende Einsparung bei der Haushaltsstelle 910000.806000.
		Gesamt	28.500,00	-1.612,10	
		Vermögenshaushalt			
6 3 0 0 0 0	9 6 0 0 2 0	Ausbau von Kernwegen	0,00	396,85	Im Zuge des Gewährleistungsablaufes wird die jetzt fällige Lph. 9 gem. Ing.-Vertrag vom 21.06.2013 mit 396,85 € fällig.
8 8 0 0 0 0	9 6 0 0 0 0	Tiefbauliche Erschließung B-Plan 11	0,00	1.798,69	Aufgrund einer Gewährleistungsabnahme musste eine Kanalinspektion durchgeführt werden.
9 1 0 0 0 0	9 7 7 8 0 0	Tilgung private Unternehmen, Banken (ordentliche Tilgung)	0,00	3.195,71	Haushaltsrechtlich sind die Tilgungsleistungen für das Darlehen der Investitionsbank in Höhe von 3.195,71€ unter dieser Haushaltsstelle zu buchen. Entsprechende Einsparung bei der Haushaltsstelle 910000.976800.
		Gesamt	0,00	5.391,25	